



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2024

Northeim, den 04.09.2024

Nr. 51

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Kalefeld

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Lärmaktionsplanes

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.09.2024

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -



Verwaltungsstelle Kalefeld, Kleiner Hagen 4
Hauptamt, Finanzabteilung, Kasse, Bauamt
Verwaltungsstelle Echte, Hauptstraße 18
Ordnungsamt, Standesamt
Telefon: 0 55 53 / 20 09-0
Telefax: 0 55 53 / 20 09-19

37589 Kalefeld, den 02.09.2024

B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kalefeld

Sämtliche Kommunen in Niedersachsen sind nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BISchG) auf Grundlage der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Nach § 47 d (5) BISchG müssen Lärmaktionspläne bei wesentlichen Veränderungen, jedoch spätestens alle 5 Jahre überprüft und gegeben falls angepasst werden.

Der Rat der Gemeinde Kalefeld hat in seiner Sitzung am 15.08.2024 die öffentliche Bekanntmachung des überarbeiteten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kalefeld beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes vom 14.06.2024 bis zum 12.07.2024. Eingegangene Stellungnahmen wurden nach eingehender Prüfung und Abwägung entsprechend in den Lärmaktionsplan integriert.

Der Lärmaktionsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Lärmaktionsplan ist ferner im Amtsblatt (KW 36) des Landkreises Northeim veröffentlicht.

Der überarbeitete Lärmaktionsplan wird ab sofort bei der Gemeinde Kalefeld, Fachbereich II, Bauamt, Zimmer 7 zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft darüber erteilt.

Dienststunden:

Montag und Dienstag:	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr - 12.00 Uhr		
Donnerstag:	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr - 12.00 Uhr		

Ferner kann der Lärmaktionsplan mit Anlagen auf Internetseite der Gemeinde Kalefeld unter <https://www.Kalefeld.de> eingesehen werden.


Jens Meyer

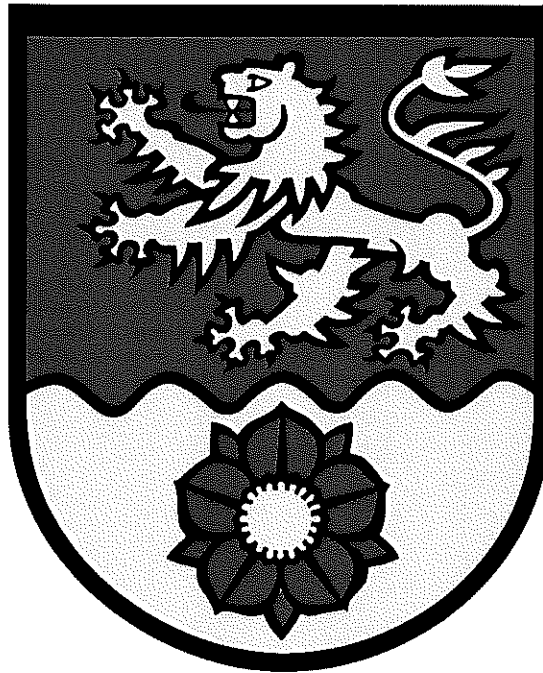
ausgehängt am:

03.09.2024 

abgenommen am:

.....

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Kalefeld vom 02.09.2024



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 25.06.2018

Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:

Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom 25.06.2018

Inhalt

1	Allgemeine Angaben.....	1
2	Bewertung der Ist-Situation.....	5
3	Maßnahmenplanung.....	7
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	10
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan.....	13
6	Evaluierung des Aktionsplans.....	13
7	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	14

Anlagen:

Anlage 1	Tabelle der geschätzten Betroffenheiten des Nds. Umweltministeriums
Anlage 2	Nationale Grenz-, Auslöse- und Orientierungswerte
Anlage 3	Lärmkarte M 1:25.000 L_den der A7 im nördlichen Gemeindegebiet
Anlage 4	Lärmkarte M 1:25.000 L_den der A7 im südlichen Gemeindegebiet
Anlage 5	Lärmkarte M 1:25.000 L_night der A7 im nördlichen Gemeindegebiet
Anlage 6	Lärmkarte M 1:25.000 L_night der A7 im südlichen Gemeindegebiet

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Kalefeld
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 3155006
Vollständiger Name der Behörde: Gemeinde Kalefeld
Straße: Kleiner Hagen
Hausnummer: 4
PLZ: 37589
Ort: Kalefeld
E-Mail (*freiwillige Angabe*): info@kalefeld.de
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): www.kalefeld.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde, sowie der Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Kalefeld liegt in Niedersachsen im Landkreis Northeim und besteht aus insgesamt 10 Ortschaften (Dögerode, Düderode-Oldenrode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen). In der Gemeinde Kalefeld leben derzeit 6.016 Einwohner (Stand 27.03.2024). Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt 84,10 km² und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Durch das Gemeindegebiet verläuft nur eine Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b BImSchG mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 8.200 Kfz/24h). Hierbei handelt es sich um die Bundesautobahn A 7 (BAB 7), die in Nord-Süd-Richtung das Gemeindegebiet durchschneidet. Der in den anliegenden Lärmkarten farbig dargestellte Verkehrslärbereich betrifft insbesondere die Ortsteile Dögerode, Oldenrode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld und Oldershausen. Bei diesen Ermittlungen wurde nördlich der Anschlussstelle Echte eine Verkehrsstärke von 52.000 Kfz/24h berücksichtigt. Südlich der Anschlussstelle beträgt der DTV 53.000 Kfz/24h.

Die anliegenden Kartierungsergebnisse 2022 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz herausgegeben. In diesen Lärmkarten sind die Lärmschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB 7 planfestgestellt und zwischenzeitlich auch realisiert sind, noch nicht berücksichtigt. Eine Neubearbeitung dieser Kartierungsergebnisse ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in der nächsten Runde vorgesehen. Sie wird erst im Jahr 2027 mit den dann aktualisierten Ausgangsdaten erfolgen. Auch die aus den Berechnungen ermittelte Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen, die hier als Anlage 1 angefügt ist, kann erst nach der neuen Kartierungsrunde im Jahr 2027 ermittelt werden.

Der Kartendarstellung liegt die Lärmkartierungsverordnung (34. BImSchV) zu Grunde. Dargestellt werden die rechnerisch ermittelten Lärmbelastungen der jeweils maßgebenden Hauptverkehrsstraße. Die Darstellung erfolgt für zwei Situationen. Einerseits für einen über den gesamten Tag gemittelten Lärmpegel L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht-Pegel), sowie andererseits für einen über die Nachtstunden gemittelten Lärmpegel L_{Night} (Nacht-Pegel, 22 - 6 Uhr). Die Lärmkarten der Kartierung 2022 für das Gemeindegebiet Kalefeld sind als Anlagen 3 bis 6 angefügt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne (LAPs) aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen, Hauptflughäfen und Ballungsräume.

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationale Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG, sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV.

Die Grundlage der Lärmaktionsplanung bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG vom Land Niedersachsen erstellt werden und vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz herausgegeben werden. Auf der Basis der Vorgaben der EU werden nur Straßen mit einer Verkehrsstärke von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr berücksichtigt (EU-Pflichtangaben). Mit diesen Lärmkarten sollen die Lärmbelastungen dargestellt werden. Zusätzlich erfolgt eine Abschätzung der Anzahl der von diesem Lärm betroffenen Menschen. Sie sollen damit die Lärmprobleme und die negativen Lärmauswirkungen in einem Bereich sichtbar machen.

Die für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständigen Behörden ergeben sich aus § 47e BImSchG. Danach sind in Niedersachsen für Orte in der Nähe von

- Hauptverkehrsstraßen (Straßen > 8.200 Fahrzeuge/Tag),
- nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und
- Großflughäfen

die jeweiligen Gemeinden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig, sofern sie außerhalb der Ballungsräume liegen.

Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist entsprechend § 47e Absatz 4 BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt innerhalb und außerhalb der Ballungsräume zuständig.

In dem vorliegenden LAP wird somit, wie auch bereits im letzten LAP aus dem Jahr 2018, nur die BAB 7 im Bereich der Gemeinde Kalefeld behandelt.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie, noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht, haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwerten weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die EU-Kommission hat aber klargestellt, dass für alle Gebiete, die in der Lärmkartierung erfasst wurden, Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Dies gilt auch für die hier zu berücksichtigende BAB 7 im Gebiet der Gemeinde Kalefeld.

Für die Lärmkarten im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie werden die Lärmindizes L_{DEN} (Day, Evening, Night) und L_{Night} berechnet. Der L_{DEN} ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der L_{Night} betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (CNOSSO-EU), sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), ergeben sich Änderungen gegenüber dem letzten LAP aus dem Jahr 2018.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen liegt jedoch auch weiterhin bei dem jeweiligen Baulastträger, hier Die Autobahn GmbH des Bundes. Die von den zuständigen Stellen dabei zu berücksichtigenden nationalen Grenz-, Auslöse- und Orientierungswerte sind in der Anlage 2 aufgelistet. Da für die BAB 7 im Bereich der Gemeinde Kalefeld ein Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau vorliegt, und hierbei die Grenzwerte der Lärmvorsorge planfestgestellt sind, wurden an der BAB 7 in diesem Bereich bereits die nach nationalem Recht maximal möglichen Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die vom Niedersächsischen Umweltministerium veröffentlichten aktuellen Lärmkarten und weiteren statistischen Zahlen dienen rechtlich somit nur der Darstellung der gesetzlich an einen LAP gestellten Anforderungen. Eine Ableitung von weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 7 kann vorerst nicht erfolgen, da die Lärmkarten die mit dem 6-streifigen Ausbau realisierten Lärmschutzmaßnahmen noch nicht berücksichtigen.

Neben den Lärmkarten wurden auch Angaben zu lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern ermittelt, sowie die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Alle ermittelten Daten sind als Anlage 1 angefügt.

2.2 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Lärmkartierung des Landes Niedersachsen, bei denen noch die alten Lärmschutzanlagen berücksichtigt wurden, liegen im Bereich der Gemeinde Kalefeld hohe Belastungen für die nächstgelegenen Ortslagen an der BAB 7 vor. Teilweise liegen diese aktuell vom Land Niedersachsen veröffentlichten Werte über den Werten des letzten LAP aus dem Jahr 2018.

In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

- Da die Lärmgrenzwerte rein rechnerisch ermittelt werden und andere negative Belastungen vorgetragen wurden, sollten die Grenzwerte im Sinne der Lärmvorsorge im Bereich der Autobahn regelmäßig überprüft und dokumentiert werden.
- Gegebenenfalls sollte eine Neubearbeitung der Kartierungsergebnisse entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in der nächsten Runde vorgenommen werden, aus welcher dann auch eine Neu-Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen wäre.
- Die Gemeinde Kalefeld hat im Jahr 2021 eine Verlängerung der Lärmschutzwand an der BAB 7 in Richtung Osten in einer Länge von 50 m mit 68.240,47 Euro eigen finanziert.
- Es sollte eine Schließung der Lücken zwischen den Lärmschutzwänden angestrebt werden. Ferner sollte auch eine Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand auf der Ostseite (im Bereich des Bauwerks 2075 fehlen 55 m) sowie auf der Westseite (im Bereich des Bauwerks 2076 fehlen 152 m) erreicht werden.
- Weiterhin ist festzustellen, dass der fehlende Bewuchs an den bestehenden Lärmschutzwänden sich negativ auswirkt und dadurch sich die Lärmbelastung noch erhöht.

Die „Bürgerinitiative Autobahnlärm am Wohngebiet Böhmerberg“ reichte eine ausführliche Stellungnahme zur Lärmproblematik in der Gemeinde Kalefeld ein. Laut dieser Stellungnahme weicht der tatsächlich wahrgenommene Lärm von den berechneten

Lärmwerten ab und die Lärmschutzwand soll nach dem Ausbau der BAB 7 zwar erhöht aber letztlich auch verkürzt (um 150 m) worden sein. Die Bürgerinitiative erklärt ferner, dass dadurch ein höherer Lärmpegel wahrgenommen wird (insbesondere abends und nachts, abhängig je nach Wetterlage und nach Windrichtung). Die eingereichte Stellungnahme wurde von 52 Anwohnern unterschrieben.

Die Bürgerinitiative forderte insbesondere folgende Punkte:

- Überprüfung, ggf. Richtigstellung der dargelegten Lärmschutzaussagen/Lärmwerte.
- Überprüfung der dargelegten Maße der Lärmschutzwände im Kartenmaterial.
- Schließung der bestehenden Lücke zwischen den Lärmschutzwänden und Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwände.
- Überprüfung, dass eine erhöhte Lärmbelastung durch den fehlenden Bewuchs an den Lärmschutzwänden vorliegt und sich die Lärmschutzwände dadurch negativ auswirken.
- Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen des LAP nach einem Jahr.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

An der Bundesautobahn A 7 wurden von der Straßenbauverwaltung die in dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2014 zum 6-streifigen Ausbau festgesetzten aktiven Lärmvorsorgemaßnahmen zwischenzeitlich errichtet. Diese Maßnahmen wurden in den anliegenden Lärmkarten jedoch noch nicht berücksichtigt.

Weitergehende Maßnahmen sind derzeit rechtlich nicht möglich, da die aktuellen Verkehrsstärken gegenüber den Prognose-Verkehrsstärken des Planfeststellungsverfahrens zum 6-streifigen Ausbau noch nicht erreicht sind.

Die anliegenden Kartierungsergebnisse 2022 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz herausgegeben, eine Überarbeitung dieser Kartierungsergebnisse ist nach Auskunft der zuständigen Stellen erst im Jahr 2027 (Überarbeitung erfolgt alle 5 Jahre) vorgesehen. Eine Neu-Bewertung der geschätzten

Personen, die dem Lärm ausgesetzt sind, kann auch erst nach Veröffentlichung der neu ermittelten Kartierungsergebnisse im Jahr 2027 erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung in Kalefeld:

- Eine möglichst baldige Neu-Bewertung der Lärmkartierung wird von der Gemeinde Kalefeld unterstützt, um die vorgetragene Lärmschutzproblematik der „Bürgerinitiative Autobahnlärm am Wohngebiet Böhmerberg“ überprüfen zu können, so dass die vorgetragene Lärmschutzproblematik bei der Bewertung der neu zu erstellenden Lärmkartierungspläne im Jahr 2027 berücksichtigt werden kann.
- Es soll darauf eingewirkt werden, dass an allen Stellen der Lärmschutzwände ein Bewuchs vorgesehen wird.
- Es soll darauf eingewirkt werden, dass Lücken zwischen den Lärmschutzwänden geschlossen werden.
- Es soll darauf eingewirkt werden, dass die Lärmschutzwände noch verlängert werden im Bereich des Bauwerks 2075 und im Bereich des Bauwerks 2076.
- Es soll darauf eingewirkt werden, dass die Lärmgrenzwerte im Bereich der Autobahn regelmäßig überprüft und dokumentiert werden.
- Es sollte nach 1 Jahr eine Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen aus dem LAP vorgenommen werden, wie diese umgesetzt wurden.

Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete¹:

Es sind keine Festsetzungen geplant.

¹Beispiele für ruhige Gebiete: großflächige Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde Kalefeld ist vom Verkehrslärm der BAB 7, der B 248 und B 445 betroffen. Alle drei Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Es wird künftig auch weiterhin versucht auf den zuständigen Baulastträger und die für verkehrsrechtlichen Maßnahmen zuständigen Behörden einzuwirken, um alle rechtlich möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Die bereits bestehenden Bemühungen des Baus von Fahrradwegen soll weiterverfolgt und intensiviert werden.

Darüber hinaus strebt die Gemeinde an, den Lärm auch im nachgeordneten Straßennetz zu reduzieren.

Weiterhin wird der Lärmschutz im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 Teil 1 eine Lärmbelastung vermieden werden. Die Einhaltung der in dieser DIN aufgeführten Orientierungswerte ist wünschenswert, um die Erwartungen der künftigen Nutzer auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Die Festsetzung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht vorgesehen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 14.06.2024 Bis: 12.07.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Beteiligung der Öffentlichkeit, Bekanntmachung über die Presse, über das Internet und per Aushang.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Bürgerinitiative Autobahnlärm am Wohngebiet Böhmerberg.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Der LAP wurde nach der öffentlichen Konsultation und der Ratssitzung vom 15.08.2024 ergänzt:

Die Lärmschutzangaben, die den Berechnungen und Lärmkarten zu Grunde liegen, sind nicht mehr aktuell. Nach Rücksprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als zuständige Stelle für die Berechnungen, kann eine Lärmneukartierung erst im Jahr 2027 erfolgt.

Zum Punkt 2 wurden die Forderungen der Bürgerinitiative explizit aufgelistet.

Zum Punkt 3 wurde mit aufgenommen, dass die Gemeinde Kalefeld 2021 eine Verlängerung der Lärmschutzwand von 50 m mit 68.240,47 Euro eigen finanziert hat und dass eine Neu-Bewertung der Lärmkartierungskarten verfolgt werden soll, um die vorgetragene Lärmschutzproblematik der „Bürgerinitiative Autobahnlärm am Wohngebiet Böhmerberg“ überprüfen zu lassen, so dass diese gegebenenfalls in die neuen Lärmkartierungskarten im Jahr 2027 berücksichtigt werden kann. Eine vorherige Bewertung der Lärmschutzproblematik ist nicht möglich.

Zum Punkt 3 wurde mit aufgenommen, welche Maßnahmen der Lärminderung von der Gemeinde Kalefeld angedacht sind:

- Einwirkung der Neu-Bewertung der Lärmkartierung.
- Einwirkung, dass alle Lärmschutzwände einen Bewuchs aufzeigen.
- Einwirkung der Lückenschließung bei den Lärmschutzwänden.
- Einwirkung der Verlängerung der Lärmschutzwände im Bereich des Bauwerks 2075 und im Bereich des Bauwerks 2076.
- Einwirkung, dass Lärmgrenzwerte im Bereich der Autobahn regelmäßig überprüft und dokumentiert werden sollten.

Zum Punkt 4 wurde aufgenommen, dass die Stellungnahme der Bürgerinitiative eingereicht wurde.

Zum Punkt 6 wurde mit aufgenommen, dass nach einem Jahr überprüft werden sollte, wie diese Maßnahmen umgesetzt wurden.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die Öffentlichkeit wird aufgefordert (Bekanntmachung in der Presse), eine Stellungnahme abzugeben. Die Unterlagen konnten in der Verwaltung und im Internet für einen Monat eingesehen werden.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (freiwillige Angabe): entfällt

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (freiwillige Angabe): entfällt

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)

Mit dem Baulastträger erfolgt ein Austausch über die vorgesehenen Maßnahmen. Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen des LAP nach einem Jahr.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: Am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.kalefeld.de

Gemeinde Kalefeld, 02.09.2024

Der Bürgermeister



Jens Meyer

Anlagen
zum überarbeiteten LAP

Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

4. Runde der EU-Lärmkartierung

Stand: 15.06.2023

Kalefeld, Flecken

Gemeindegeschlüssel	3155006
Anzahl Belastete * L _{DEN} 55-59	1.400
Anzahl Belastete * L _{DEN} 60-64	800
Anzahl Belastete * L _{DEN} 65-69	200
Anzahl Belastete * L _{DEN} 70-74	0
Anzahl Belastete * L _{DEN} ≥75	0
Anzahl Belastete * L _{Night} 50-54	1.300
Anzahl Belastete * L _{Night} 55-59	500
Anzahl Belastete * L _{Night} 60-64	0
Anzahl Belastete * L _{Night} 65-69	0
Anzahl Belastete * L _{Night} ≥70	0
Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 55	26,3
Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 65	8,0
Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 75	1,4
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 55	1.100
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 65	100
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 75	0
Schulen ** L _{DEN} ≥ 55	3
Schulen ** L _{DEN} ≥ 65	0
Schulen ** L _{DEN} ≥ 75	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 55	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 65	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 75	0
Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	1
Anzahl Fälle starker Belästigung	359
Anzahl Fälle starker Schlafstörung	100

* Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

** Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die nachfolgend angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung - vom 19.09.2022 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland)

24 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

25 Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

26 Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

27 Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

28 Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungs- räumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung ...

Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie

Anlage 3 des LAP

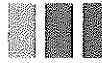
Kalefeld

Legende

Straßenlärm Lden 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

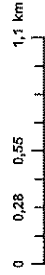
- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)



Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige
- Gemeinden betroffen 2022
- Lärmkataster 2023

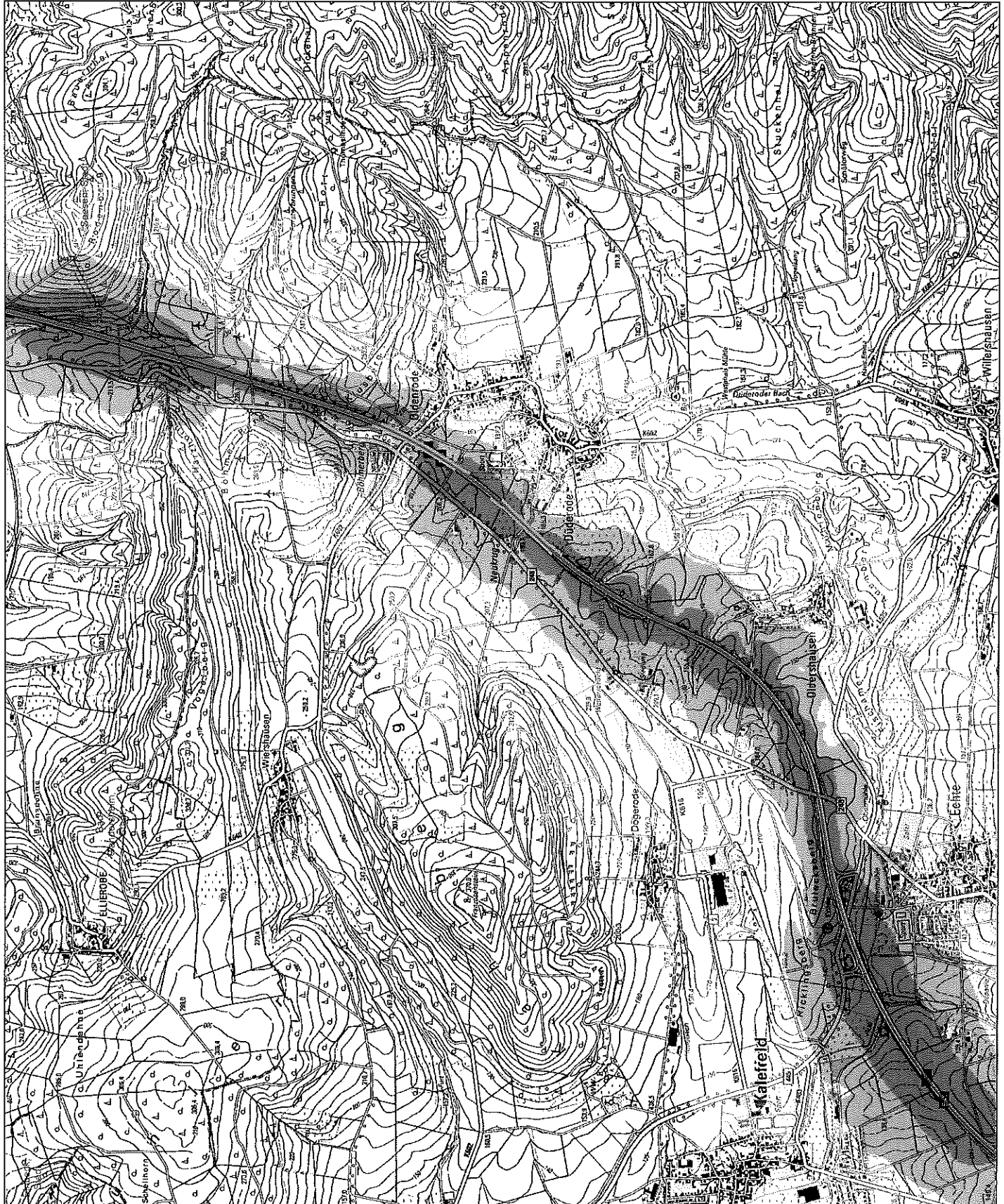
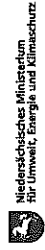


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
© 2024



Maßstab: 1:25.000

Datum: 08.03.2024



Anlage 4 des LAP

Kalefeld

Legende

Straßenlärm Lden 2022 (EU-Pflicht)

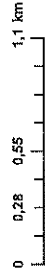
Pegel

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige
- Gemeinden betroffen 2022
- Lärmschutzwerte 2023

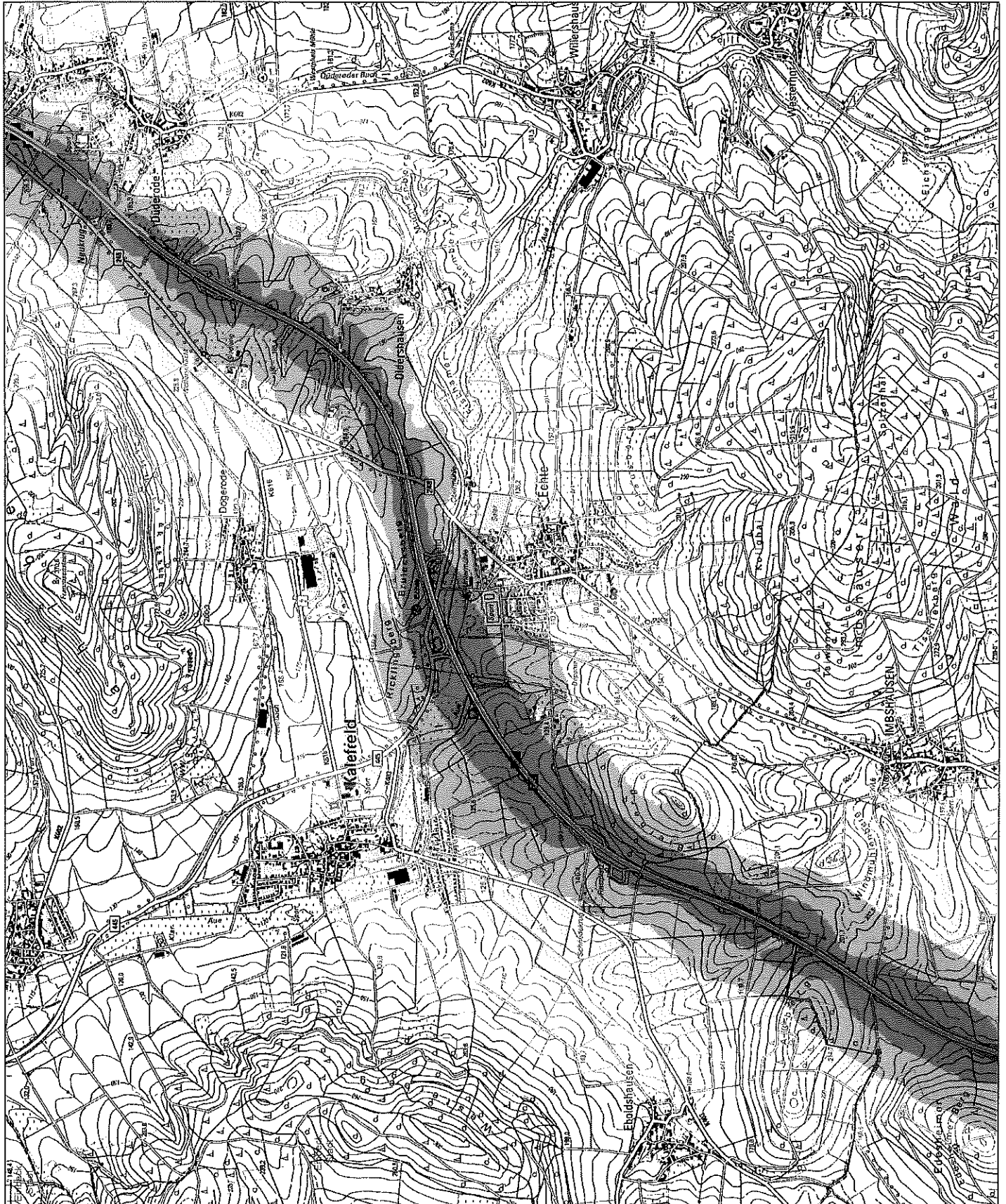
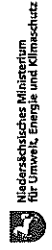


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen.



© 2024
Maßstab: 1:25.000

Datum: 08.03.2024



Anlage 5 des LAP

Kalefeld

Legende

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

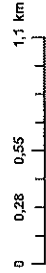
Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige

Strahlenlärm 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)
- Gemeinden betroffen 2022
- Umräumungswerte 2023

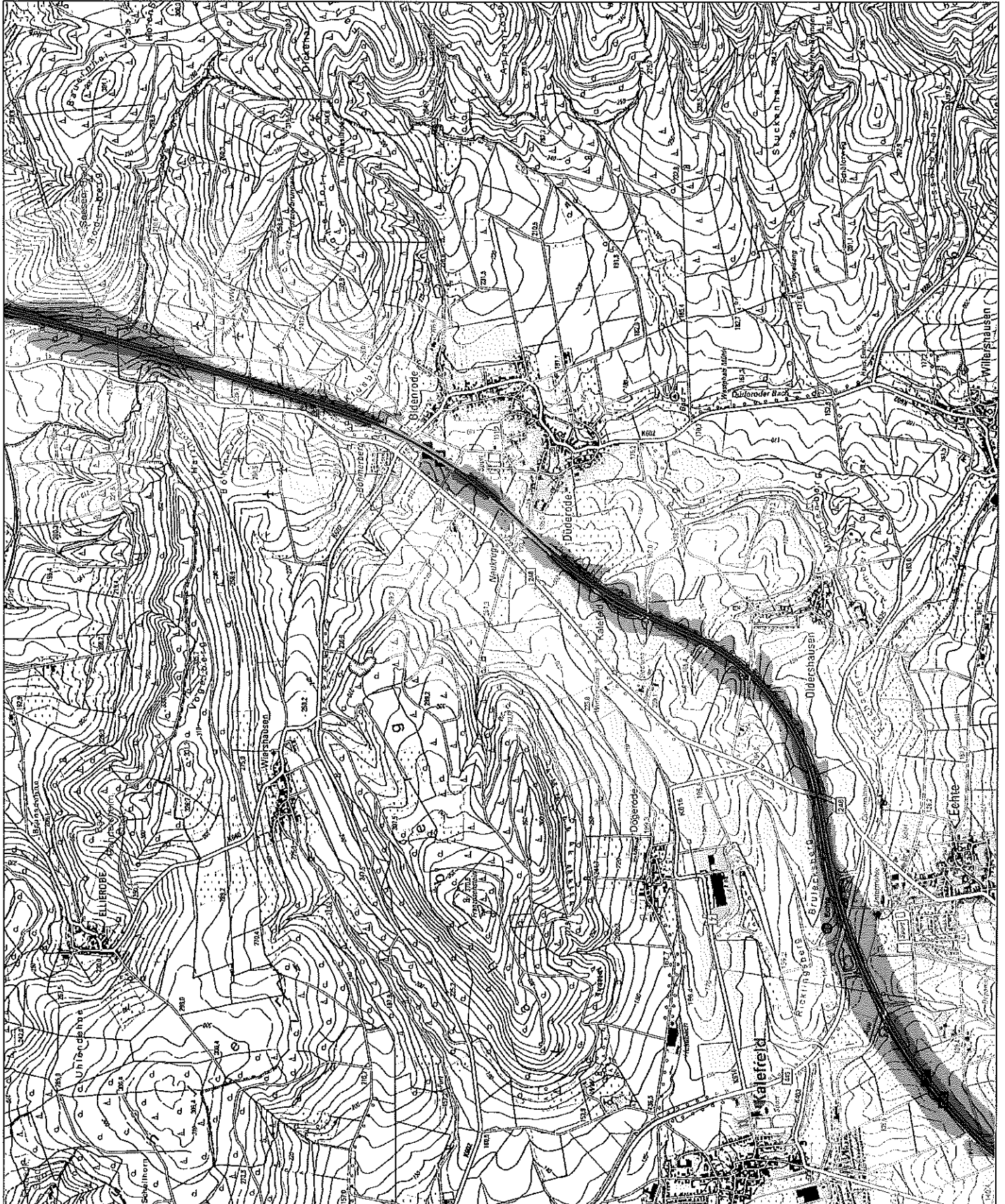


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024 LGLN

Maßstab: 1:25.000

Datum: 08.03.2024



Anlage 6 des LAP

Kalefeld

Legende

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

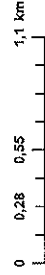
Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige

Straßenlärm Light 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)
- Gemeinden betroffen 2022
- Lärmschutzverordn. 2023



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024

Maßstab: 1:25.000

Datum: 08.03.2024



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

